AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

53. Jahrgang **Celle, den 23.03.2023** **Nr. 29**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

228 Gemeinde Südheide, Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsangelegenheiten, Tourismus und Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft der Gemeinde Südheide am 04.04.2023

228 Samtgemeinde Wathlingen, Haushaltssatzung der Samtgemeinde Wathlingen und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

230 Gemeinde Beedenbostel, 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beedenbostel über die Entschädigung der Mitgieder des Rates, der ehrenamtlich Tätigen und des Gemeindedirektors oder der Gemeindedirektorin und des stellv. Gemeindedirektors oder der stellv. Gemeindedirektorin

231 Samtgemeinde Wathlingen, Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder (Hort) der Samtgemeinde Wathlingen, Landkreis Celle

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

233 Jagdgenossenschaft Meißendorf – Jagdbezirk Neue Wiesen -, Mitgliederversammlung am 01.04.2023

234 Jagdgenossenschaft Meißendorf – Jagdbezirk Kleines Moor -, Mitgliederversammlung am 01.04.2023

234 Jagdgenossenschaft Thören, Einladung zu der jährlichen Versammlung am 12.04.2023

235 Jagdgenossenschaft Winsen Aller, Mitgliederversammlung am 20.04.2023

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Südheide, Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsangelegenheiten, Tourismus und Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft der Gemeinde Südheide am 04.04.2023

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsangelegenheiten, Tourismus und Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft der Gemeinde Südheide am Dienstag, 04.04.2023, um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal im Rathaus Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide, OT Hermannsburg, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
6. Vorstellung der Bürgerenergiegenossenschaft "Bürgerenergie Aller – Fuhse – Aue eG"
7. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
8. Mündliche Anfragen und Anregungen
9. Schließung (des öffentlichen Teils) der Sitzung

Südheide, den 22.03.2023
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Haushaltssatzung der Samtgemeinde Wathlingen und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in der Sitzung am 21.12.2022 folgende Haushaltssatzung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.739.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.265.100,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.607.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.147.300,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	337.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.168.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.831.100,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	504.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.776.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.819.400,00 Euro

§ 1a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.497.300,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.750.800,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.110.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.934.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	76.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	745.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	669.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	355.500,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.855.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.035.400,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.831.100,00 Euro festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsplan für den Abwasserbetrieb auf 669.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan für den Abwasserbetrieb nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsplan für den Abwasserbetrieb auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf

43 v.H. der Steuerkraft

festgesetzt.

Wathlingen, den 09.01.2023
Samtgemeinde Wathlingen

Sommer
Samtgemeindebürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 21.03.2023 unter dem Aktenzeichen 111013-2023/001757 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen während der Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29336 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wathlingen, den 21.03.2023
Samtgemeinde Wathlingen

Sommer
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeinde Beedenbostel, 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beedenbostel über die Entschädigung der Mitgieder des Rates, der ehrenamtlich Tätigen und des Gemeindedirektors oder der Gemeindedirektorin und des stellv. Gemeindedirektors oder der stellv. Gemeindedirektorin

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beedenbostel über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der ehrenamtlich Tätigen und des Gemeindedirektors oder der Gemeindedirektorin und des stellv. Gemeindedirektors oder der stellv. Gemeindedirektorin

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Beedenbostel in seiner Sitzung am 06.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beedenbostel über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der ehrenamtlich Tätigen und des Gemeindedirektors oder der Gemeindedirektorin und des stellv. Gemeindedirektors oder der stellv. Gemeindedirektorin beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:
Entschädigung des oder der Ratsvorsitzenden und seines oder seiner 1. Stellvertreters oder Stellvertreterin

Neben den Leistungen nach § 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

a) Bürgermeisterin/Bürgermeister	200 €
b) 1. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister	100 €
c) 2. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister	50 €

§ 4 erhält folgende Fassung:
Entschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors, der nebenamtlichen Gemeindedirektorin und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin

1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor oder die nebenamtliche Gemeindedirektorin und der stellvertretende Gemeindedirektor oder die stellv. Gemeindedirektorin erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen.

2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) Gemeindedirektorin/Gemeindedirektorin	100 €
b) stellv. Gemeindedirektorin/stellv. Gemeindedirektor	50 €

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt 01.04.2023 in Kraft.

Beedenbostel, den 06.03.2023

Dose	Bremer
Bürgermeister	Gemeindedirektor

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder (Hort) der Samtgemeinde Wathlingen, Landkreis Celle

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder (Hort) der Samtgemeinde Wathlingen, Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S.311) und §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunal-abgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 15.03.2023 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder (Hort) der Samtgemeinde Wathlingen, Landkreis Celle, beschlossen:

§ 1

(1) Die Samtgemeinde Wathlingen betreibt durch einen externen Träger in den Grundschulen Adelheidsdorf, Nienhagen und Wathlingen eine Tageseinrichtung für Kinder als ergänzende Hortbetreuung zur Ganztagsschule im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Kindertagesstättengesetzes als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Tageseinrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und ist konfessionslos.

§ 2

(1) Die Benutzung der Tageseinrichtung richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Tageseinrichtung obliegt der Samtgemeinde Wathlingen als öffentliche Aufgabe. Die Hortbetreuung wird durch ErzieherInnen eines externen Trägers, der auch die Betreuung der Kinder im Rahmen der Ganztagsschule übernimmt, durchgeführt.

(3) Der Träger ist verantwortlich für die pädagogische Betreuung und Bildung in der Tageseinrichtung gem. §§ 2 und 3 Kindertagesstättengesetz.

§ 3

(1) In die Tageseinrichtung werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihre Hauptwohnung in der Samtgemeinde Wathlingen haben.

(2) Aufgenommen werden Kinder, die die 1. bis 4. Klasse der jeweiligen Grundschule besuchen. Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 39 Bundessozialhilfegesetz) können nur aufgenommen werden, wenn die erforderliche Betreuung personell und räumlich gewährleistet ist.

§ 4

(1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Samtgemeinde zu stellen.

(2) Über die Aufnahmeanträge entscheidet die Samtgemeinde Wathlingen im Einvernehmen mit dem Träger. Über die Aufnahme des Kindes ergeht eine schriftliche Bestätigung.

(3) Nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung sind Änderungen hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Platzes in der Tageseinrichtung nur zum Ende des Monats möglich, in dem die Aufnahme erfolgt ist. Änderungen sind bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung zu melden.

§ 5

(1) Es können folgende Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden:

Angebot 1
Hortbetreuung nach der Ganztagsschule Montag – Donnerstag 16.00 – 17.00 Uhr

Angebot 2
Hortbetreuung vor der Ganztagsschule Montag – Freitag 07.00 – 08.00 Uhr
(aufgrund Zeiten der Schülerbeförderung und unterschiedlicher Anfangszeiten des Unterrichtes in den Schulen ist eine zeitliche Verschiebung der 1 Stunde dauernden Betreuung vor Unterrichtsbeginn möglich)

Angebot 3
Hortbetreuung nur am Freitag
ab Ende der verlässlichen Grundschule 13.00 - 17.00 Uhr
(eine zeitliche Verschiebung des
Beginns der Hortbetreuung ist dadurch möglich)

Angebot 4
Hortbetreuung nur in den Schulferien 07.00 – 17.00 Uhr

Die Angebote 1 – 4 können auch in Kombination in Anspruch genommen werden.

(2) Die Tageseinrichtung ist in der Regel 3 Wochen in den Sommerferien und 1 Woche in den Weihnachtsferien geschlossen.Abweichungen können in Absprache zwischen der Leitung der Tageseinrichtung, Elternvertretung und dem Träger der Tageseinrichtung getroffen werden.

§ 6

(1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Angebot 1	20,00 €/mtl.
Angebot 2	25,00 €/mtl.
Angebot 3	20,00 €/mtl.
Angebot 4	45,00 €/mtl.

Die Kosten für das Mittagessen sind gesondert zu entrichten.

Die Gebührenpflicht erstreckt sich im Normalfall über den Zeitraum eines Kindergartenjahres (01.08. – 31.07.), d. h. ein beitragsfreier Ferienmonat wird nicht gewährt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist für jedes Kind einer Familie zu zahlen. Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt.

(3) Ist/sind der/die Sorgeberechtigte/n mit den Benutzungsgebühren mehr als zwei Monate ganz oder teilweise rückständig, kann das betreffende Kind nach Abmahnung des/der Sorgeberechtigten von dem weiteren Hortbesuch ausgeschlossen werden.

§ 7

(1) Jede Krankheit ist dem/der jeweiligen Leiter/in bzw. dessen/deren Vertreter/in der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für die Dauer der Erkrankung darf das Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen.

(2) Ist eine übertragbare Krankheit beim Kind, der Familie oder der Wohngemeinschaft aufgetreten, ist der/die Leiter/in bzw. dessen /deren Vertreter/in ebenfalls unverzüglich zu verständigen. Das Kind darf erst wieder die Tageseinrichtung besuchen, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.

(3) Bei allen Erkrankungen muss der Besuch der Tageseinrichtung solange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinungen die Tageseinrichtung ohne gesundheitlichen Schaden wieder besuchen kann.

§ 8

Für den Verlust von Sachen wird vom Träger der Tageseinrichtung eine Haftung nicht übernommen.

§ 9

(1) Die Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Samtgemeinde Wathlingen. Bei der Entscheidung wirkt der/die Leiter/in des Kooperationspartners mit.

§ 10

(1) Die Ab- oder Ummeldung eines Kindes für den laufenden Monat hat bis zum 15. eines Monats schriftlich bei dem Schulträger zu erfolgen. Später eingehende Ab- oder Ummeldungen werden zum Ende des auf die Ab- oder Ummeldung folgenden Monats wirksam. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei dem Schulträger.

a) Das Angebot 4 (Ferienbetreuung) kann nur zum Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen (z. B. Wegzug aus der Samtgemeinde) möglich.

(2) Die Entlassung eines Kindes erfolgt grundsätzlich nur zum Monatsende. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen (z. B. Wegzug aus der Samtgemeinde) möglich.

§ 11

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.

Wathlingen, 21.03.2023

Claudia Sommer
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Jagdgenossenschaft Meißendorf – Jagdbezirk Neue Wiesen -, Mitgliederversammlung am 01.04.2023

Jagdgenossenschaft Meißendorf

- Jagdbezirk Neue Wiesen –

Zu der am Sonnabend, den 01.04.2023, um 19.30 Uhr im Schützenhaus Meißendorf, Am alten Sportplatz 2, 29308 Winsen OT Meißendorf, stattfindenden Mitgliederversammlung lade ich hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

2. Verlesen der Niederschrift über die Versammlung vom 23.03.2022

3. Kassenbericht

4. Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung des Vorstandes

5. Wahl eines Kassenprüfers

6. Bericht der Jagdpächter
7. Verschiedenes

Anschließend gemütliches Beisammensein mit den Jagdpächtern.

Stimmberechtigt sind Mitglieder der Jagdgenossenschaft Meißendorf -Neue Wiesen - sowie deren Vertreter, soweit diese im Besitz einer behördlichen oder notariell beglaubigten Vollmacht sind.

Anträge zu Punkt 7. sind bis 26.03.2023 schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen.

Eigentümerwechsel oder Änderungen der Bankverbindung bitte umgehend dem Vorstand mitteilen.

Der Jagdvorstand

Hans-Heinrich Stöckmann
Vorsitzender

- - -

Jagdgenossenschaft Meißendorf – Jagdbezirk Kleines Moor -, Mitgliederversammlung am 01.04.2023

Jagdgenossenschaft Meißendorf

- Jagdbezirk Kleines Moor –

Zu der Mitgliederversammlung am Sonnabend, den 01.04.2023, um 18.00 Uhr im Schützenhaus Meißendorf, Am alten Sportplatz 2, 29308 Winsen OT Meißendorf, lade ich hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Verlesen der Niederschrift über die Versammlung vom 23.03.2022
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung des Vorstandes
5. Wahl eines Kassenprüfers
6. Bericht des Jagdpächters
7. Verschiedenes

Stimmberechtigt sind Mitglieder der Jagdgenossenschaft Meißendorf -Kleines Moor- sowie deren Vertreter, soweit diese im Besitz einer notariell oder behördlich beglaubigten Vollmacht sind.

Anträge zu Punkt 7. sind bis 26.03.2023 schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen.

Eigentümerwechsel oder Änderungen der Bankverbindung bitte umgehend dem Vorstand mitteilen.

Der Jagdvorstand

Hans-Heinrich Stöckmann
Vorsitzender

- - -

Jagdgenossenschaft Thören, Einladung zu der jährlichen Versammlung am 12.04.2023

Für alle Mitglieder findet die jährliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Thören am Mittwoch, den 12.04.2023, ab 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Thören, Bruchweg 2, in 29308 Winsen – OT Thören, statt.

Hierzu werden alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der Teilnehmer
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Verlesung des Protokolls der letzten, ordentlichen Versammlung vom 04.08.2021 und des Protokolls der Verpachtung vom 18.03.2022 und deren Genehmigung
4. Kassenbericht 5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahlen des Vorsitzenden, des Kassenführers und des 1. und 2. Beisitzers

8. Neuwahl eines Kassenprüfers

9. Bericht der Pächter

10. Schließung der Versammlung

Im Nachgang an den offiziellen Teil laden die Pächter alle Mitglieder und deren Partner zu einem Jagdessen ein. Wir bitten darum, Ihre aktuelle Kontoverbindung für die kommenden Auszahlungen mitzubringen. Anfragen der Jagdgenossen sind bis zum 10.04.2023 schriftlich bei Carsten Hüner einzureichen. Um rege Teilnahme wird gebeten.

Winsen (Aller), den 21.03.2023
OT Thören
Jagdgenossenschaft Thören
Der Vorstand

- - -

Jagdgenossenschaft Winsen Aller, Mitgliederversammlung am 20.04.2023

Gemäß § 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Winsen Aller wird zur Versammlung der Jagdgenossen am 20.04.2023 um 19:00 Uhr im Gasthaus „Stadt Bremen“ eingeladen.

Tagesordnung:

- Eröffnung der Versammlung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, des Stimmrechts und der Beschlussfähigkeit

- Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung

- Bericht des Vorsitzenden

- Kassenbericht

- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes

- Wahl eines neuen Kassenprüfers

- Verschiedenes

Stimmberechtigt sind Grundstückseigentümer oder deren Vertreter, soweit sie im Besitz einer behördlichen oder notariell beglaubigten Vollmacht sind.

Wir bitten um Anmeldung unter: 05143 / 5541, Knop-Winsen@T-online.de
oder 05143 / 6489 G.Meyer, ge-me-wi@t-online.de

Für den Vorstand

Rainer Knop
Vorsitzender

- - -

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN